

# **Beherbergung, Gastronomie und Freizeiteinrichtungen**

## **Rahmenbedingungen für Ihren Aufenthalt ab dem 07.06.2021**

### **Übernachtungen**

#### **Bei Anreise ist ein negatives Testergebnis vorzulegen**

Die Testung muss alle 48 Stunden wiederholt werden, wenn **die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis zwischen 50 und 100 liegt**

#### **Zugelassene Testmethoden:**

PCR Test, vor höchstens 24 Stunden vorgenommen

Schnelltest, vor höchstens 24 Stunden vorgenommen

Selbsttest, unter Aufsicht vorgenommen

Für einen unkomplizierten Start in den Urlaub empfehlen wir ein negatives Testergebnis mitzubringen. Für die Wiederholung alle 48 Stunden gibt es vor Ort zahlreiche Testzentren im Blauen Land: Testzentren

#### **Von der Testpflicht befreit sind:**

Genesene Personen

Vollständig geimpfte Personen

Kinder bis vor dem 6. Geburtstag

Informationsgrundlage ist die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

### **Gastronomie**

Außergastronomie und Innengastronomie dürfen öffnen

#### **Aktuell ohne Testnachweis**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, muss von Gästen aus mehreren Hausständen an einem Tisch ein Testnachweises vorgelegt werden!

Informationsgrundlage ist die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

### **Freizeiteinrichtungen**

#### **Aktuell sind folgende touristische Angebote zulässig und keine Tests notwendig**

Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre,

Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie

Außenbereiche von medizinischen Thermen.

Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen

Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien

Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Besucher bei folgenden Freizeiteinrichtungen einen Testnachweis vorlegen:

Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen

Ausführliche Informationen finden Sie auf der in der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung